

**Allgemeine Auftragsbedingungen
der Rechtsanwältin Petra Weinkauf-Schnurpeil
Stand: 23.08.2016**

§ 1 Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten – ggf. in der laut gesonderter Vereinbarung geänderten Fassung – für den Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, dessen Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Rechtsanwältin Weinkauf-Schnurpeil (im folgenden „Rechtsanwältin“) an den Auftraggeber einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist (Mandatsvertrag), sowie für vertragliche und vertragsähnliche Ansprüche sonstiger Personen aus der Tätigkeit der Rechtsanwältin aufgrund des Mandatsvertrages, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber.

Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragspartner, Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

Der Auftrag wird der Rechtsanwältin erteilt.

Die Rechtsanwältin führt alle Aufträge unter Beachtung der berufsrechtlichen Gesetze sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben sowie die zur Verfügung gestellten Belege, Grundaufzeichnungen und dergleichen als richtig zugrunde zu legen. Die Rechtsanwältin ist nicht verpflichtet, Vorgänge, die bei der Gelegenheit der Tätigkeit zwar bekannt werden, aber nicht in unmittelbarer Beziehung zu den übernommenen Aufgaben stehen, auf steuerliche oder rechtliche Fragen und Relevanz zu überprüfen.

Die Rechtsanwältin ist ohne von ihr schriftlich bestätigten besonderen Auftrag nicht verpflichtet, ungeordnet überreichte Anlagenkonvolute und Belegsammlungen zu sichten und auf ihre rechtliche Erheblichkeit zu überprüfen, sofern der Auftraggeber dies nicht zuvor schriftlich gefordert und auf das Erfordernis der Überprüfung hingewiesen hat.

Eine Verpflichtung der Rechtsanwältin zur materiellen Überprüfung der ihr überlassenen Belege und Angaben, insbesondere einer übergebenen Buchführung und eines Abschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmen-Überschussrechnung), jeweils nebst etwaigen Anlagen, auf Richtigkeit und Vollständigkeit bedarf gesonderter Vereinbarung.

§ 3 Leistungsänderungen

Die Rechtsanwältin ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich die Rechtsanwältin mit dem Auftraggeber bezüglich der angestrebten Zielsetzung ab, wobei sie berechtigt ist, von Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Rechtsanwältin oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für den Auftraggeber keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führt die Rechtsanwältin in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers im ursprünglichen Umfang fort.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht, Korrespondenz, Datenschutz

Die Rechtsanwältin ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen

zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

Die Rechtsanwältin darf insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben.

Die Rechtsanwältin macht darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und Elektronische Medien (E-Mail) mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden ist. Besonders E-Mails können von Dritten wie eine Postkarte gelesen werden.

Die Rechtsanwältin ist auch befugt, bei Kenntnis einer E-Mail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Auftraggeber Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Auftraggebers unmittelbar erkennbar oder der Auftraggeber widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt. Der Widerruf des Einverständnisses hat in Textform zu erfolgen.

Die Rechtsanwältin ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags angestellte und freie Mitarbeiter, datenverarbeitende Unternehmen sowie im Bedarfsfälle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen.

Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die Rechtsanwältin dafür zu sorgen, dass diese zur Verschwiegenheitspflicht in gleichem Maße wie sie verpflichtet sind.

§ 5 Haftung, Haftungsbeschränkung auf 1 Million Euro

Die Rechtsanwältin haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verursachten Schäden sowie für die von den von ihr eingeschalteten datenverarbeitenden Unternehmen schuldhaft verursachten Schäden, nicht jedoch für Verschulden eines im Einvernehmen mit dem Auftraggeber herangezogenen fachkundigen Dritten.

Die Haftung aus einer fehlerhaften Bearbeitung eines Auftrags durch die Rechtsanwältin wird für diese für den Fall eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf 1 Million Euro beschränkt (§ 52 Bundesrechtsanwaltsordnung). Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen mit der Maßgabe, dass die Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit auf 1 Million Euro beschränkt ist.

Die Rechtsanwältin hat jeweils über die gesetzliche Mindestversicherung hinaus eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall mindestens 1 Million Euro abdeckt (maximal 2 Millionen Euro pro Versicherungsjahr). Sollte aus Sicht des Auftraggebers eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für den Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers abgeschlossen werden kann.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Rechtsanwältin unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig, richtig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Rechtsanwältin eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von

Bedeutung sein können. Diese Verpflichtungen gelten auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der (jeweiligen) Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Rechtsanwältin oder ihrer Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter und herangezogene fachkundige Dritte) beeinträchtigen könnte.

Der Auftraggeber darf Arbeitsergebnisse der Rechtsanwältin (zum Beispiel berufliche Äußerungen, Berichte, Gutachten, Jahresabschlüsse, Verträge und dergleichen) nur mit deren schriftlicher Einwilligung weitergeben. Das gilt nicht, wenn und soweit sich bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Die Rechtsanwältin haftet (im Rahmen von § 5 der Auftragsbedingungen) einem Dritten gegenüber nur, wenn die in Satz 1 oder 2 dieses Absatzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7 Urheberrechtsschutz

Für die Leistungen der Rechtsanwältin gelten die Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums. Der Auftraggeber erhält die erforderlichen Exemplare der schriftlichen Arbeitsergebnisse zur bestimmungsgemäßen (vereinbarten) Verwendung. Eine anderweitige Verwendung - insbesondere eine Weitergabe an Dritte für andere als die Auftragszwecke - bedarf der schriftlichen Einwilligung der Rechtsanwältin.

§ 8 Gebühren und Auslagen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Die Vergütung der Rechtsanwältin richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Honorarvereinbarung) getroffen wird. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Rechtsanwältin neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für Streitigkeiten vor den Arbeitsgerichten erster Instanz gilt folgendes: Es besteht auch im Obsiegensfall kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten sowie auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis (§ 12a I Satz 1 ArbGG).

Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorarforderungen der Rechtsanwältin sind Leistungen an Erfüllungsort und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen, sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und der Partnerschaft uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwältin (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 9 Gesamtschuldnerische Haftung bei Auftraggebermehrheit

Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Rechtsanwältin, wenn die Rechtsanwältin für sie in der selben Angelegenheit tätig wird.

§ 10 Kündigung

Soweit nichts anderes einzelvertraglich vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Auftraggeber jederzeit gekündigt werden.

Ein Kündigungsrecht steht auch der Rechtsanwältin zu, wobei eine Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des Auftragsverhältnisses notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Nach § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung endet die Pflicht der Rechtsanwältin zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Auftraggeber oder ein Dritter der Rechtsanwältin aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, 5 Jahre nach Beendigung des Mandatsvertrages, sofern der Rechtsanwalt der Handelnde ist. Handelt es sich bei der Tätigkeit der Rechtsanwältin um eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen i. S. d. §§ 1, 2 Steuerberatungsgesetz, beträgt die Aufbewahrungsfrist gemäß § 66 Steuerberatungsgesetz 10 Jahre. Die Rechtsanwältin schuldet keine längere Aufbewahrung. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, den Auftraggeber schon vor Ablauf der Frist aufzufordern, diese Unterlagen in Empfang zu nehmen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt dieser Aufforderung, so ist die Rechtsanwältin nicht mehr zur Aufbewahrung verpflichtet. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Auftraggeber, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

§ 12 Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Auftraggebers Verrechnung mit offenen Ansprüchen

Der Auftraggeber tritt alle ihm aus dem Auftragsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Rechtsanwältin in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. Die Rechtsanwältin wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

Die Rechtsanwältin ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Auftraggeber zustehende Zahlungsbeträge, die bei ihr eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Mandatsverhältnis Amsberg und als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Mandatsverhältnis Ense vereinbart.

§ 14 Information zur Online-Streitbeilegung

Die Online-Streitbelegungsplattform (kurz"OS-Plattform") als Anlaufstelle für Verbraucher und Unternehmer, welche aus online geschlossenen Rechtsgeschäften erwachsene Streitigkeiten außergerichtlich beilegen möchten, ist unter dem folgenden Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Die Rechtsanwältin nimmt an Streitbelegungsverfahren der OS-Plattform nicht teil.

§ 15 Sonstiges

Rechte aus dem Mandatsvertrag mit der Rechtsanwältin dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für diese Regelung.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.